

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt
<http://www.grundeigentum.net/>
http://www.grundeigentum.net/?page_id=86
http://www.grundeigentum.net/?page_id=319

Frankfurt, den 5. März 2013

An die Abgeordneten des
Hessischen Landtags
- Petitionsausschuß -
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Petition 4003/18

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Schliesmeier,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 28.02.2013

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petition_20130228.pdf

in dem Sie mir mitteilen, dass Sie die obige Petition an die Landesregierung weitergereicht haben und bitte Sie der Landesregierung auch die folgenden drei beiliegenden Schreiben zur Überprüfung vorzulegen.

Es handelt sich um meine Beschwerde vom 03.12.2012 gegen die Abweisung der Anträge auf Prozeßkostenhilfe, Anlage 1

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petzold_20121203.pdf

meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.12.2012 gegen den Dr. iur. Michael Ostheimer, Anlage 2

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Fritz_20121219.pdf

sowie die daraufhin mir zuteilgewordene Antwort der Richterin Förster vom 15.01.2013, Anlage 3

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Foerster_20130115.pdf

Von den von mir dargelegten Mißständen in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit halte ich besonders für bemerkenswert:

1.) Wie in

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=4288

dargelegt, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt meinen Rechtsbehelfsantrag 8 L 3457/11.F gegen die Vollstreckung gemäß § 12 HessVwVG, Abs. 1 erhalten und mir sofort die Gerichtskosten geschickt, ließ aber dann den Vollstreckungstermin einfach verstreichen und behauptete nach zwangsweiser Pfändung ich hätte bezahlt und die Sache habe sich somit erledigt. Dieses Verfahren hat auch der 4. Senat des VGH in 4 E 223/11 für rechtens erachtet:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VGH_4E223_12_20120305.pdf

In derselben Weise verfuhr das Verwaltungsgericht auch in:

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=3841.

Nach meinen Erfahrungen gibt es gegen staatliche Vollstreckungsstellen in Hessen gar keine rechtlichen Möglichkeiten, wobei nur zwei zusammenarbeitende Beamte erforderlich sind, um einen dritten Staatsbürger finanziell zu ruinieren.

Beispiel: In Frankfurt am Main war die Magistratsdirektorin Birgit Wedekind seit Jahren ein eingeeiltes Team mit dem Einzelrichter Fetzter vom Verwaltungsgericht Frankfurt. Sie schreibt die Anfangsbescheide der Unteren Naturschutzbehörde, deren Leiter sie nur pro forma unterschreibt, verfaßt den Widerspruchsbescheid und führt dann auch die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Parallel dazu erhält man durch ihr Betreiben die Pfändungsankündigungen der Vollstreckungsstelle:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Pfaendungsverfuegung_20110810.pdf

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Pfaendung_20110927.pdf

In dieser erhält man die Rechtsbehelfsbelehrung, man könne Widerspruch bei Frau Wedekind einlegen, die dann natürlich nie antwortet, wie mir zweimal geschehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung erhält auch nie einen Hinweis auf § 12 HessVwVG, Abs. 1.

Wenn man dann einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckung stellt, läßt der Verwaltungsrichter Fetzter diesen regelmäßig verstreichen, so daß man für die weitere Rechtsmittelvertretung kein Geld mehr hat.

Daraus ergibt sich aber ganz klar, dass die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf abzielt, den Klägern das Geld zu entziehen, das ihm gemäß Artikel 19, Abs. 4 GG zustehen sollte, wobei nur zwei Beamte sich zu einer gemeinsamen Politik vereinbaren müssen, um das Grundgesetz auszuhebeln. Und Prozeßkostenhilfe für ein solches Verfahren erhält man auch nicht von dem Einzelrichter, obwohl er dieses selbst eigenmächtig generiert hat [8 K 2095/12.F(2)], um den Staatsbürger finanziell zu schädigen.

2.) Obwohl ich in zehn Klagen die Entscheidung der Kammer beantragt hatte, wurde mir nach Dienstabchied des Richters Fetzter erneut ein Einzelrichter zwangsweise aufoktroiert, der Dr. iur. Michael Ostheimer. Genauso wie der Richter Fetzter ließ sich auch der Dr. Ostheimer nicht von der vollständigen 8. Kammer als Einzelrichter installieren, sondern von weiteren ihm mutmaßlich politischen Sympathisanten, die dem Privateigentum feindlich gesonnen sein dürften. Nach meinen Erfahrungen und der von Vereinskollegen hat man es in Hessen prinzipiell nur mit Einzelrichtern beim Verwaltungsgericht zu tun, so daß kleinen politischen Gruppen eine große Hebelwirkung bei der Rechtssetzung und dem Gewohnheitsrecht zukommt. Der Präsident des Verwaltungsgerichts äußert sich in der beiliegenden Anlage zu den beliebig zusammengewürfelten Einzelrichterbeschlüssen leider nicht, die ich allerdings für sittenwidrig halte.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Kremser